

Gebührenordnung der Ethik- kommission der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)



Amtliche Mitteilungen

XV / 2021 | 07. Juni 2021

Beschlossen im Akademischen Senat am 05. Mai 2021.

Herausgeber:
Der Rektor der
Evangelischen Hochschule Berlin
Teltower Damm 118-122
14167 Berlin

Gebührenordnung der Ethikkommission der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Nr. 1 der Grundordnung der Evangelischen Hochschule Berlin vom 20. Dezember 2019 (Mitteilung XVI/2019) erlässt der Akademische Senat die folgende Ordnung:

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Die Gebührenordnung gilt in Verbindung mit der Ordnung der Ethikkommission der Evangelischen Hochschule Berlin.
- (2) Die Evangelische Hochschule Berlin erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Ethikkommission von den Antragstellenden eine Gebühr.
- (3) Eine Inanspruchnahme der Ethikkommission der Evangelischen Hochschule Berlin liegt vor, wenn von dieser auf Antrag eine Leistung zur Prüfung eines Forschungsvorhabens gemäß der Ordnung der Ethikkommission der Evangelischen Hochschule Berlin erbracht werden soll.

§ 2 Gebühren und andere Kosten

(1) Für die erstmalige Beratung von Forschungsvorhaben durch die Ethikkommission der Evangelischen Hochschule Berlin wird eine Grundgebühr in Höhe von 500,00 € (in Worten: fünfhundert) erhoben. Sie entsteht mit der Antragstellung.

Die Zahlung der Gebühr ist Voraussetzung für das Tätigwerden der Ethikkommission der Evangelischen Hochschule Berlin. Der*Die Antragsteller*in hat die Einzahlung nachzuweisen. Bei vorzeitiger Rücknahme des Antrags wird die Gebühr im Sinne eines Gebührenvorschusses gemessen am bereits entstandenen Aufwand dem*der Antragsteller*in anteilig oder vollständig rückerstattet.

(2) Wird im Rahmen der ersten Beratung eines Forschungsvorhabens ein negatives Votum ausgesprochen und beantragt der*die Antragsteller*in gemäß § 6 Ziffer 7 der Ordnung der Ethikkommission der Evangelischen Hochschule Berlin nach der Überarbeitung des Antrages erneut die Prüfung desselben Vorhabens, wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 € (in Worten: zweihundertfünfzig) erhoben.

§ 3 Gebührenschuldnerin

Schuldnerin der Gebühren gemäß § 2 ist die Person, die als Antragsteller*in auftritt.

§ 4 Fälligkeit der Zahlungspflicht

Die Grundgebühr wird mit Antragstellung fällig.

§ 5 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung, Gebührenstundung

(1) Von der Erhebung einer Gebühr kann die Hochschulleitung absehen, wenn es sich bei der antragstellenden Person um eine*n hauptamtlich Lehrende*n oder wissenschaftliche*n Mitarbeiter*in der Evangelischen Hochschule Berlin handelt und diese*r Lehrende das zu begutachtende Forschungsprojekt selbst durchführt, sodass von einem hochschulinternen Projekt auszugehen ist.

(2) Im begründeten Einzelfall eines*einer hochschulexternen Antragstellers*Antragstellerin kann nach pflichtgemäßem Ermessen der Hochschulleitung ganz oder teilweise von der Gebührenpflicht abgesehen werden.

Bei der Entscheidung über eine Ermäßigung/Befreiung sollen folgende Grundsätze berücksichtigt werden:

- (a) Gleichbehandlung gleichliegender Fälle,
- (b) Berücksichtigung finanzieller Leistungsfähigkeit des*der Antragstellers*Antragstellerin,
- (c) Angemessenheit in Hinblick auf den Bearbeitungsaufwand, wenn die Befassung mit dem Antrag begründet abgelehnt werden kann.

Gleichermaßen soll auch im Fall zusätzlich entstandener Kosten gemäß § 2 Absatz 2 verfahren werden.

(3) In begründeten Einzelfällen kann die Ethikkommission entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 schon vor Zahlung der Gebühr tätig werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft.